



## Änderung des Eintragungsinhalts bei Zweigniederlassungen

Die per 1. Januar 2008 revidierte Handelsregisterverordnung (HRegV) regelt den Eintragungsinhalt bei Zweigniederlassungen neu (vgl. Art. 110 und 114 HRegV). So müssen und dürfen verschiedene bisher eintragungspflichtige Tatsachen nicht mehr in das Handelsregister eingetragen werden. Bei der Bearbeitung eines Eintragungsgesuches wird das Handelsregisteramt daher die neu überflüssigen Inhalte ohne Weiteres aus dem Register streichen.

So ersuchen wir Sie, insbesondere Folgendes zu beachten:

### **1. Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Hauptsitz in der Schweiz**

Bei der Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Hauptsitz in der Schweiz werden u.a nur noch eingetragen:

- der Zweck der Zweigniederlassung, sofern er enger gefasst ist als der Zweck der Hauptniederlassung;
- die Personen, die zur Vertretung der Zweigniederlassung berechtigt sind, sofern ihre Zeichnungsberechtigung nicht aus dem Eintrag der Hauptniederlassung hervorgeht (Personen, die am Hauptsitz als Zeichnungsberechtigte eingetragen sind und deren Unterschrift nicht beschränkt ist, gelten als für die Zweigniederlassung zeichnungsberechtigt).

Eintragungen über den Zweck der Hauptniederlassung und über Personen, deren Zeichnungsberechtigung aus dem Eintrag beim Hauptsitz hervorgeht, werden aus dem Register gestrichen.

### **2. Zweigniederlassungen eines Unternehmens mit Hauptsitz im Ausland:**

Bei Zweigniederlassungen eines Unternehmens mit Hauptsitz im Ausland werden u.a nur noch eingetragen:

- die Höhe und Währung eines allfälligen Kapitals der Hauptniederlassung sowie Angaben zu den geleisteten Einlagen;
- der Zweck der Zweigniederlassung;
- die Personen, die zur Vertretung der Zweigniederlassung berechtigt sind.

Alle anderen Angaben über den Hauptsitz, insbesondere über nicht zeichnungsberechtigte Mitglieder des obersten Leitungsorgans (Board of directors u.ä.), werden aus dem Register gestrichen.